



T A G E S O R D N U N G
10. Sitzung des Hauptausschusses

Termin: Dienstag, 12.02.2019, 16:30 Uhr

Ort: Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung	
2.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.01.2019	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Anfrage des Ausschussmitglieds Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Verkauf Liegenschaft Huxstraße 28 (Hinterhof)	VO/2019/07007
	<i>Zurückgestellt am 29.01.19</i>	
3.2.	Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Akteneinsicht	VO/2019/07055
	<i>Zurückgestellt am 29.01.19</i>	
3.3.	Anfrage Krause (CDU): Grundstücke Helldahl in Travemünde	VO/2019/07069
	<i>Zurückgestellt am 29.01.19</i>	
3.4.	Anfrage des AM Thorsten Fürter (Bündnis 90 / Die Grünen): Alternative Antriebe im Fuhrpark der Stadt	VO/2019/06950
3.5.	Antwort des FB 2 betr. Entwicklung der nördlichen Wallhalbinsel; hier: Sachstand (Anfrage von AM Peter Reinhardt vom 29.01.19)	
3.6.	Antwort des FB 5 betr. Feuerwehrgerätehäuser Steinrade/Kronsforde; hier: Sachstand (Anfrage von AM Thomas Rathcke vom 29.01.19)	

3.7.	Antwort des FB 5 betr. Sachstand LNG-Terminal (Anfrage von AM Thomas Rathcke vom 29.01.19)	
3.8.	Antwort auf eine Anfrage des AM Peter Reinhardt betr. Sachstand Rathaushof	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
4.	Berichte	
4.1.	Skandic Service GmbH	VO/2019/06988
4.2.	Schaffung einer kommunalen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft	VO/2019/06984
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Änderung der Friedhofssatzung	VO/2018/06948
5.2.	Fortführung der Maßnahme Skandinavienkai - Umbau Anleger 8	VO/2019/06979
5.3.	Fortführung der Maßnahme Ersatzneubau des Bahnübergangs (BÜ) Am Waldsaum	VO/2019/06983
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
6.1.	Überweisungsanträge aus der Bürgerschaft vom 29.11.2018 an den Hauptausschuss betr. Sexistische Werbung verbieten	VO/2019/07036
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
7.1.	Antrag AM Katjana Zunft (DIE LINKE.): Mikrofonanlage Hauptausschuss	VO/2019/07122
8.	Verschiedenes	
9.	Ende des öffentlichen Teils	

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

Nichtöffentlicher Teil:

10.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.01.2019	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	

11.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
12.	Berichte	
13.	Beschlussvorlagen	
14.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

15.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	



NACHTRAGSTAGESORDNUNG

10. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 12.02.2019, 16:30 Uhr

Sitzungsort: Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck

Öffentlicher Teil:

3.1.1.	Antwort auf die Anfrage des Ausschussmitglieds Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen) : Verkauf Liegenschaft Huxstraße 28 (Hinterhof) - Nr. VO/2019/07007	VO/2019/07065
3.2.1.	Antwort auf die Anfrage von BM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen) betr. Akteneinsicht - VO/2019/07055	VO/2019/07147
	<i>Die Antwort wird hiermit nachgereicht.</i>	
3.3.1.	Antwort auf die Anfrage des AM Ulrich Krause (CDU) betr. Grundstücke Helldahl in Travemünde	VO/2019/07127
	<i>Die Antwort wird hiermit nachgereicht.</i>	
3.8.	Antwort auf eine Anfrage des AM Peter Reinhardt betr. Sachstand Rathaushof	VO/2019/07039
	<i>Antwort liegt nun vor.</i>	
NEU 3.9.	Anfrage AM Krause (CDU): neue Zweitwohnungssteuersatzung	VO/2019/07124
NEU 3.10.	AM Reinhardt (SPD): Sachstand Bauvorhaben	VO/2019/07144

► Nr. VO/2019/07007
öffentlich

Lübeck, 15.01.2019

Anfrage

Bearbeitung: Christoph Baldy (E-Mail: Christoph.Baldy@luebeck.de Telefon: 122-1070)

Anfrage des Ausschussmitglieds Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Verkauf Liegenschaft Huxstraße 28 (Hinterhof)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	

Anfrage:

Nach unserer Kenntnis möchte die Hansestadt Lübeck die Liegenschaft Huxstraße 28 (Hinterhof), ehemaliger Vortragssaal der VHS Lübeck, verkaufen.

Daraus ergeben sich folgenden Fragen:

- 1. Wie ist der aktuelle Sachstand des Verfahrens?*
- 2. Ist es richtig, dass die Hansestadt Lübeck auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet und die Liegenschaft nur einem ausgewählten Kreis von Interessierten anbietet?*
- 3. Ist es richtig, dass es weitere Interessierte gibt, die gegenüber der Hansestadt Lübeck ihre Kaufabsicht geäußert haben und aus dem Verfahren ausgeschlossen worden sind?*
- 4. Auf welcher Grundlage erfolgt dieser Ausschluss?*
- 5. Auf welcher Grundlage erfolgt der Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung?*

Begründung:

Anlagen :



► **Nr. VO/2019/07065**
öffentlich

Lübeck, 28.01.2019

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Marina Curth (E-Mail: marina.curth@luebeck.de Telefon: 122-2326)

Antwort auf die Anfrage des Ausschussmitglieds Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen) : Verkauf Liegenschaft Huxstraße 28 (Hinterhof) - Nr. VO/2019/07007

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.02.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.02.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des Ausschussmitglieds Detlev Stolzenberg im Hauptausschuss am 15.01.2019 – VO/2019/07007

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Antwort:

siehe Anlage 1

Anlagen :

Anlage 1 – zusammenfassende Darstellung

Senator Sven Schindler

**Anfrage im Hauptausschuss vom durch Herrn Detlev Stolzenberg
Hier: Verkauf der Liegenschaft Huxstraße 28 (Hinterhof)**

Allgemeine Grundstücksdaten:

Gem. Innere Stadt, Flur 26, FIST. 114/3

Größe des Grundstückes	192 m ²
Größe des Gebäudes	Ca. 126 m ²
Baujahr	Ca. 1930
Erschließung	Teilerschlossen (kein Gas, Zu- und Abwasser, Strom)
Baulicher Zustand	altersentsprechend
Besonderheiten	• Umgeben von denkmalgeschützter Brandmauer
Verkehrswert	unter 100.000,-€

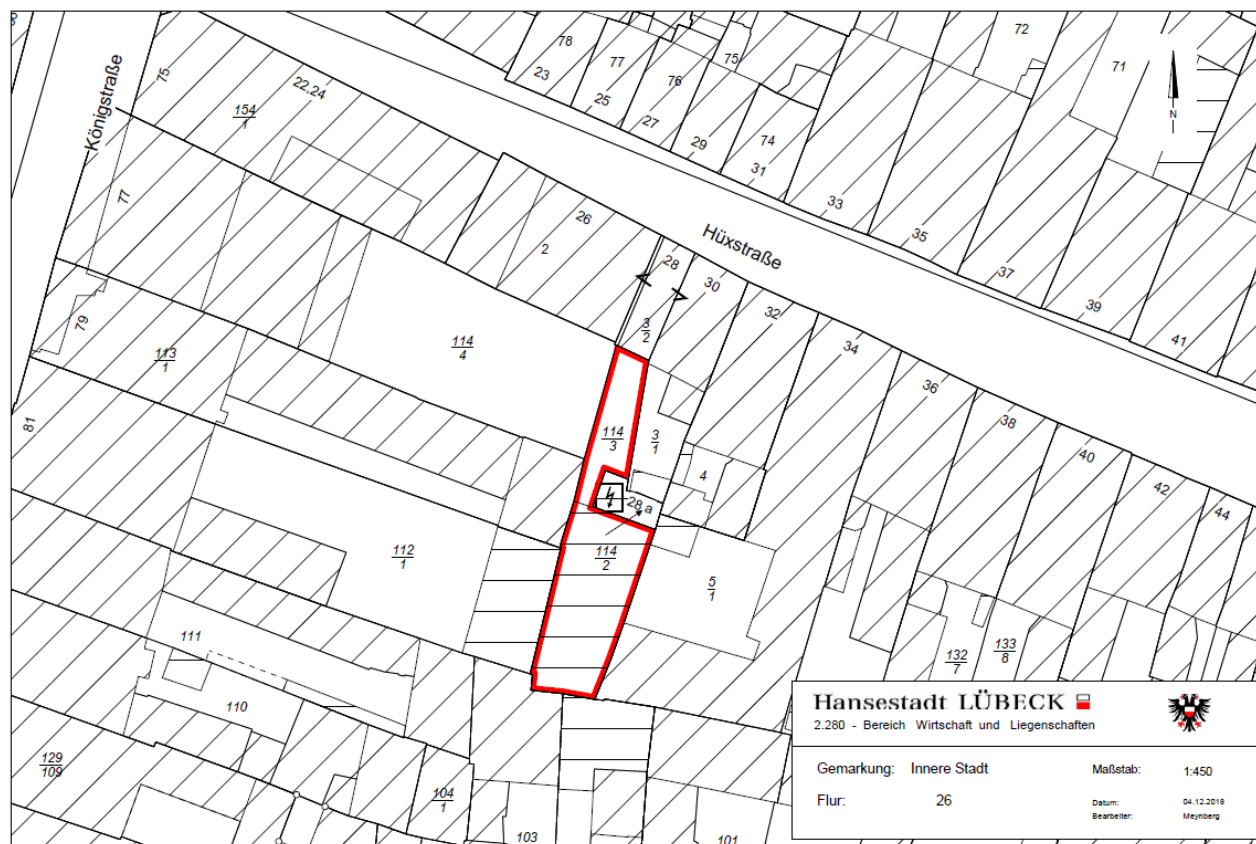


Abb.1: Lageplan (nicht maßstabsgetreu!)

Merkmale	Aktueller Zustand	Sonstige Anmerkung
Denkmalschutz	Kein Denkmalschutz des Gebäudes selbst	Von denkmalgeschützter Glin- und Brandschutzmauer umgeben
Erschließung	<ul style="list-style-type: none"> • Zuwegung: <ul style="list-style-type: none"> • Grunddienstbarkeit für Torbogen der Huxstr. 28 • beschr. persönl. Dienstbarkeit für HL über Königsstr. 79 • Leitungsrechte: <ul style="list-style-type: none"> • Gasleitungsrecht als beschr. persönl. Dienstbarkeit für HL über Königsstr. 77 • Keine Leitungsrechte für Strom vorhanden • Keine Leitungsrechte für zu- und Abwasser vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Stromleitung • Fehlende Zu- und Abwasserversorgung • keine Gasversorgung
Baulicher Zustand	<ul style="list-style-type: none"> • Undichtes Dach, dadurch Feuchtigkeit in der Decke und den Wänden, dadurch Risse im Putz • defekter Fußboden, hat sich vom Ringfundament gelöst, z.T. Wasserschäden 	

Frage 1: Wie ist der aktuelle Sachstand des Verfahrens?

Antwort:

23.01.2019	Beteiligung der städtischen Bereiche durch Anfrage in der Stadtplanungsbesprechung, da bei Verkauf möglicherweise Auflagen zu berücksichtigen sind
06.12.2018	Bewertung durch den Gutachterausschuss der HL Verkehrswert deutlich unter 100.000,- €
08./09.11.2018	Anschreiben an bisherige Interessenten auf Grundlage des erstellten Nutzungskonzeptes, dass derzeit kein Kaufangebot ergehen kann, weil die komplette Erschließung durch diese nicht sichergestellt werden kann. Hürden der Erschließung sind sehr hoch, da entweder Dienstbarkeit mit Dritten oder bauhistorische Untersuchung erforderlich ist.
23.10.2018	Besprechung mit den Bereichen Stadtplanung und Denkmalpflege Es wurde dabei ein Nutzungskonzept erstellt, welches Auswirkungen auf die Vermarktung hat.
07/2013 – 10/2018	Klärung des Denkmalschutzes sowie den Einfluss des städtebaulichen Konzeptes für die Altstadt auf das Objekt
30.06.2013	Beendigung eines langjährigen Mietverhältnisses

...

Frage 2: Ist es richtig, dass die Hansestadt Lübeck auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet und die Liegenschaft nur einem ausgewählten Kreis von Interessierten anbietet?

Antwort:

- Ja, gem. der Geschäftsanweisung für die Transparenz von Grundstücksverkäufen (siehe auch Frage 5)

Frage 3: Ist es richtig, dass es weitere Interessenten gibt, die gegenüber der Hansestadt Lübeck ihre Kaufabsicht geäußert haben und aus dem Verfahren ausgeschlossen worden sind?

Antwort:

- Ja, aufgrund der problematischen Erschließung und der damit einhergehenden besonderen Hürden:
 - Keine Stromversorgung
 - Keine Zu- und Abwasserleitung
 - Keine Gasversorgung
- Bestimmte Anlieger müssten für die Sicherstellung der Erschließung durch die denkmalgeschützte Glint- und Brandmauer einen Durchbruch bei der Denkmalpflege beantragen. Dafür wäre eine bauhistorische Untersuchung notwendig, die zum Ergebnis die Erlaubnis zum Durchbruch hätte.

Frage 4: Auf welcher Grundlage erfolgt dieser Ausschluss?

Antwort:

- Auf Grundlage des mit der Stadtplanung und der Denkmalpflege entwickelten Nutzungskonzeptes. Der Verkauf sollte in erster Linie mit den Anliegern angestrebt werden, die keine besonderen Hürden bzgl. der Sicherstellung der Erschließung überwinden müssen.

Frage 5: Auf welcher Grundlage erfolgt der Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung?

Antwort:

Die Geschäftsanweisung für die Transparenz von Grundstücksverkäufen lässt unter Punkt 4. Ausnahmen vom Grundsatz der Ausschreibung zu. Die unter 4. aufgeführte Auflistung ist nicht abschließend. Im vorliegenden Fall sind folgende Aspekte ausschlaggebend:

- Bei dem Grundstück ist die vollständige Erschließung sehr problematisch, so dass nur über ein anliegendes Käufergrundstück die Erschließung oder wirtschaftliche Nutzung gewährleistet werden kann.
 - Im vorliegenden Fall fehlt die Zu- und Abwasserversorgung. Eine Erschließung ist derzeit ohne großen Aufwand nur über drei angrenzende Flurstücke möglich.
 - Der fehlende Stromanschluss kann in der Bewertung vernachlässigt werden, da eine Trafostation an das Flurstück angrenzt und eine direkte Leitung gelegt werden könnte.
 - Die fehlende Gasleitung kann u.U. vernachlässigt werden, da eine Heizung ggf. über Strom oder andere Alternativen betrieben werden könnte
- Das Gebäude ist umgeben von einer denkmalgeschützten Glint- und Brandmauer. Diese stellt für bestimmte Anlieger eine besondere Hürde hinsichtlich der Erschließung dar, weil eine bauhistorische Untersuchung, die zum Ergebnis die Erlaubnis eines Durchbruches hat, vorliegen müsste. Dies ist ein teurer und langwieriger Prozess für den Bürger.

► Nr. VO/2019/07055
öffentlich

Lübeck, 25.01.2019

Anfrage

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Akteneinsicht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	

Anfrage:

Es wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Müssen Akten im Rahmen der Akteneinsicht nach § 30 Gemeindeordnung anonymisiert werden?*
- 2. Dürfen Akten nur in Anwesenheit einer Verwaltungsmitarbeiterin / eines Verwaltungsmitarbeiters eingesehen werden?*
- 3. Ist eine Aktennotiz zu fertigen, wer wann die Akte eingesehen hat?*
- 4. Welche Rechtsgrundlage untersagt das Erstellen und die Herausgabe von Kopien?*

Begründung:

Die Akteneinsicht nach § 30 Gemeindeordnung wird von den Bereichen der Stadt unterschiedlich gehandhabt. Teilweise wird ein hoher Aufwand betrieben, indem die Akten kopiert und anonymisiert werden. Von einzelnen Bereichen werden keine Kopien herausgegeben, obwohl das Informationsfreiheitsgesetz dies vorsieht. Zielsetzung sollte sein, den Aufwand für die Verwaltung bei Akteneinsichten möglichst gering zu halten.

Anlagen :



► **Nr. VO/2019/07147**
öffentlich

Lübeck, 08.02.2019

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
1.300 - Recht

Bearbeitung: Wolfgang Rojahn (E-Mail: wolfgang.rojahn@luebeck.de Telefon: 122-3012)

Antwort auf die Anfrage von BM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen) betr. Akteneinsicht - VO/2019/07055

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.02.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.02.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die von BM Detlev Stolzenberg zur Sitzung des Hauptausschusses am 29.01.2019 mit der Vorlage 2019/07055 gestellte Anfrage:

„Es wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Müssen Akten im Rahmen der Akteneinsicht nach § 30 Gemeindeordnung anonymisiert werden?
2. Dürfen Akten nur in Anwesenheit einer Verwaltungsmitarbeiterin / eines Verwaltungsmitarbeiters eingesehen werden?
3. Ist eine Aktennotiz zu fertigen, wer wann die Akte eingesehen hat?
4. Welche Rechtsgrundlage untersagt das Erstellen und die Herausgabe von Kopien?“

wird wie folgt beantwortet:

- Zu 1. Eine generelle Verpflichtung zur Anonymisierung von Akten im Rahmen einer Akteneinsicht nach § 30 GO besteht zwar nicht. Allerdings ist es zum Schutz personenbezogener Daten bzw. berechtigter Interessen Einzelner regelmäßig erforderlich eine solche Anonymisierung vorzunehmen. Dies erfordert jeweils eine Abwägung im Einzelfall.
- Zu 2. Eine gesetzliche Pflicht hierfür besteht nicht. Es ist aber einhellige Auffassung der Kommentierungen zur Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (vgl. z.B.: Dehn/Wolf GO § 30 Anm.5 zu Abs.1), dass Mitarbeiter der Verwaltung während einer Einsichtnahme anwesend sein dürfen. Siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 3.
- Zu 3. Auch hierfür besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Rechtlich ist es aber nicht zu beanstanden, wenn eine solche Aktennotiz erfolgt. Dies schon deshalb, weil es im Interesse einer gleichen Information aller anderen Auskunftsberechtigten sinnvoll sein kann, dass entsprechende Gremium über das Verlangen eines einzelnen Mitgliedes nach Auskunft oder Akteneinsicht zu unterrichten. Darüber hinaus dienen Aktennotizen auch zur Dokumentation darüber, wann und zu welchem Anlass z.B. personenbezogene Daten offen gelegt worden sind.

Zu 4. Eine Rechtsgrundlage, die das Herstellen und die Herausgabe von Kopien ausdrücklich untersagt, besteht nicht. Allerdings kann es im Einzelfall erforderlich sein, die Herstellung von Kopien zu untersagen.

Bei einer Akteneinsicht auf der Grundlage des IZG-SH besteht in der Regel ein (kostenpflichtiger) Anspruch auf die Fertigung von Kopien nach § 5 Abs. 1 IZG-SH

Nach der einschlägigen Kommentierung zur schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung besteht aber bei der Geltendmachung eines Akteneinsichtsrechtes nach § 30 GO kein derartiger Anspruch.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.101 Bürgermeisterkanzlei
zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
Nein

Die Interessen von Kindern und Jugendlichen sind unmittelbar nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
Ja (Anlage 1)

Antwort:

Anlagen :

keine

Bürgermeister Jan Lindenau

► **Nr. VO/2019/07069**
öffentlich

Lübeck, 28.01.2019

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

Anfrage Krause (CDU): Grundstücke Helldahl in Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.01.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Durch den Fachbereich 5 wurden zwei Antragstellern für die Grundstücke Helldahl 1a und Helldahl 5 in Travemünde Baugenehmigungen erteilt, kraft derer die bisher mit Einfamilienhäusern bebauten Grundstücke mit Mehrfamilienhäusern überbaut werden dürfen, im Falle des Grundstückes Helldahl 5 mit zwei Mehrfamilienhäusern, verbunden durch eine Tiefgarage. Vorangegangen war dem im letztgenannten Falle die Erteilung eines Bauvorbescheides, mit dem bescheinigt wurde, dass diesem Bauvorhaben keine planungsrechtlichen Bedenken entgegenstünden.

Das ist befremdlich, weil derartige Bedenken verwaltungsintern durchaus bestehen und dem Bereich Bauordnung auch durch den Bereich Stadtplanung übermittelt wurden – und zwar für die Bauvorhaben auf beiden Grundstücken.

Der Bereich Stadtplanung stellte jeweils fest, dass sich das jeweilige Bauvorhaben nach dem Maß der Nutzung gemäß § 34 BauGB nicht in die nähere Umgebung einfüge und städtebaulich unverträglich sei. Insgesamt sei das jeweilige Bauvorhaben nach dem Maß der Nutzung nicht aus der näheren Umgebung ableitbar. Durch das jeweilige Bauvorhaben entstehende bodenrechtliche Spannungen lösten ein Planungsbedürfnis aus.

Diese – vom Bereich Stadtplanung dem Bereich Bauordnung gegenüber auch durchaus jeweils noch näher ausgeführten – Bedenken werden vom Unterzeichner vollumfänglich geteilt. Der Bereich Stadtplanung hat verwaltungsintern darauf hingewiesen, dass infolge der spekulativen Grundstückspreisentwicklung im Helldahl zunehmend Bauanträge gestellt würden, die den gegebenen Rahmen massiv überschreiten und den städtebaulichen Charakter der am Bebauungsrand belegenen Straße gänzlich verändern (wie zuvor schon geschehen etwa auf dem Grundstück Helldahl 2) und dass deshalb eine Regelung der Bebaubarkeit mittels eines förmlichen Bebauungsplanverfahrens dringend geboten sei.

Dies vorausgeschickt bitte ich den Bürgermeister um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurden die klar geäußerten Bedenken des Bereiches Stadtplanung bei der Bearbeitung der Bauanträge für Helldahl 1a und Helldahl 5 übergangen ?
2. Warum wurde – entgegen der dringenden Empfehlung des Bereiches Stadtplanung – kein B-Plan-Verfahren (einschließlich Veränderungssperre) eingeleitet ?
3. Nachdem der Bereich Stadtplanung die Zustimmung der Grundstücksnachbarn jedenfalls im Falle Helldahl 5 für erforderlich hielt: Wurde dem Antragsteller aufgegeben, Nachbarzustimmungen einzuholen und wenn nicht: warum nicht ?
4. Beabsichtigt die Fachbereichsleitung, angesichts der offenbar übersehenen oder übergangenen Bedenken des Bereiches Stadtplanung die erteilte Baugenehmigung zu widerrufen ? Oder will sie abwarten, ob bzw. dass die Nachbarn ihre Nachbarrechte im Klageweg geltend machen ?
5. Hat die Fachbereichsleitung die Absicht, der baulichen Umgestaltung des Helldahls weiter untätig zuzusehen und durch Erteilung entsprechender Baugenehmigungen weiterhin Vorschub zu leisten oder beabsichtigt sie, die bauliche Entwicklung in irgendeiner Weise zu steuern ?
6. Wenn letzteres der Fall sein sollte:
 - a) Wann beabsichtigt sie, ein B-Plan-Verfahren einzuleiten ?
 - b) Und wie beabsichtigt sie, zu verhindern, dass durch Genehmigung weiterer Bauanträge vollendete Tatsachen geschaffen werden ?
 - c) Welche Möglichkeiten sieht sie, die Realisierung der Bauvorhaben auf den Grundstücken Helldahl 1a und Helldahl 5 noch zu verhindern oder zumindest deren Dimensionierung zu reduzieren ?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung.

Begründung:

Anlagen :



► Nr. VO/2019/07127
öffentlich

Lübeck, 04.02.2019

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Karsten Schröder (E-Mail: karsten.schroeder@luebeck.de Telefon: 122-6100)

Antwort auf die Anfrage des AM Ulrich Krause (CDU) betr. Grundstücke Helldahl in Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.02.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.02.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des AM Ulrich Krause im Hauptausschuss am 29.01.2019 (VO/2019/07069):

1. *Warum wurden die klar geäußerten Bedenken des Bereiches Stadtplanung bei der Bearbeitung der Bauanträge für Helldahl 1a und 5 übergangen?*
2. *Warum wurde - entgegen der dringenden Empfehlung des Bereiches Stadtplanung - kein B-Plan-Verfahren (einschließlich Veränderungssperre) eingeleitet?*
3. *Nachdem der Bereich Stadtplanung die Zustimmung der Grundstücksnachbarn im Falle Helldahl 5 für erforderlich hielt: Wurde dem Antragsteller aufgegeben, Nachbarzustimmungen einzuholen und wenn nicht: warum nicht?*
4. *Beabsichtigt die Fachbereichsleitung, angesichts der offenbar übersehenen oder übergangenen Bedenken des Bereichs Stadtplanung die erteilte Baugenehmigung zu widerrufen? Oder will sie abwarten, ob bzw. dass die Nachbarn ihre Nachbarrechte im Klageweg geltend machen?*
5. *Hat die Fachbereichsleitung die Absicht, der baulichen Umgestaltung des Helldahls weiter untätig zuzusehen und durch Erteilung entsprechender Baugenehmigungen weiterhin Vorschub zu leisten oder beabsichtigt sie, die bauliche Entwicklung in irgendeiner Weise zu steuern?*
6. *Wenn letzteres der Fall sein sollte:*
 - a) *Wann beabsichtigt sie, ein B-Plan-Verfahren einzuleiten?*
 - b) *Und wie beabsichtigt sie, zu verhindern, dass durch Genehmigung weiterer Bauanträge vollendete Tatsachen geschaffen werden?*
 - c) *Welche Möglichkeiten sieht sie, die Realisierung der Bauvorhaben auf den Grundstücken Helldahl 1a und Helldahl 5 noch zu verhindern oder zumindest deren Dimensionierung zu reduzieren?*

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

- Begründung: Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht betroffen.
- Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:
- Finanzielle Auswirkungen: Nein
 Ja (Anlage 1)

Antwort:

Es ist zunächst richtig zu stellen, dass für das Bauvorhaben Helldahl 1a bis dato noch keine Baugenehmigung erteilt wurde, es liegt lediglich für das Bauvorhaben Helldahl 5 eine Baugenehmigung vor. Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Es handelt sich bei den planungsrechtlichen Stellungnahmen zu den Gebäuden Helldahl 1a und auch Helldahl 5 um Stellungnahmen eines Sachbearbeiters, die so rechtlich nicht haltbar waren. In beiden Fällen liegen bestandskräftige Vorbescheide vor, die die jeweilige Bebauung als planungsrechtlich zulässig bestätigen.

Die geplanten Bebauungen auf beiden o. g. Grundstücken sind gem. § 34 BauGB zu beurteilen. Sie fügen sich in die nähere Umgebungsbebauung ein, da der Rahmen für die Beurteilung durch die bereits vorhandene prägende Bebauung auf den Grundstücken Helldahl 2 und Helldahl 9 - 10 vorgegeben wird.

Zu 2.:

Siehe Antwort zu Nr. 1, die Vorhaben sind gem. § 34 BauGB zulässig. Es gab aus Sicht des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung keine Veranlassung für die Einleitung eines B-Plan-Verfahrens.

Zu 3.:

Grundsätzlich sind gem. Artikel 14 Grundgesetzes (Baufreiheit) i. V. m. § 73 Abs. 2 LBO für Bauvorhaben keine Nachbarzustimmungen erforderlich. In keinem der beiden oben genannten Bauvorhaben sind Nachbarrechte betroffen.

Zu 4.:

Es liegen keine Voraussetzungen für die Rücknahme oder den Widerruf der bereits erteilten Baugenehmigung für das Grundstück Helldahl 5 vor. Nachbarrechte sind nicht betroffen.

Zu 5.:

Im Falle weiterer Bauantragsverfahren im Bereich Helldahl werden diese Baugesuche sachgerecht und mit der gebotenen Sorgfalt geprüft und auf Basis der geltenden bau- und planungsrechtlichen Rahmenbedingungen beschieden.

Zu 6.:

Die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens ist nicht vorgesehen, da eine qualifizierte Beurteilung von Bauvorhaben auf Basis des § 34 BauGB in diesem Bereich gewährleistet ist.

Anlagen :

Senatorin Joanna Hagen

► **Nr. VO/2019/06950**
öffentlich

Lübeck, 02.01.2019

Anfrage

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Anfrage des AM Thorsten Fürter (Bündnis 90 / Die Grünen): Alternative Antriebe im Fuhrpark der Stadt

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.02.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Der Bürgermeister möge berichten:

- 1) Wie verteilen sich die Fahrzeugneubeschaffung der Hansestadt Lübeck (Kauf, Miete oder Leasing) im Jahr 2018 auf die verschiedenen Antriebsklassen:
 - a) Benzin
 - b) Diesel
 - c) Elektro
 - d) Hybrid
 - e) Andere
- 2) Wie stark ist die Auslastung der zehn von den Stadtwerken betriebenen Ladesäulen (bitte einzeln auflühren)? Entspricht die Auslastung den Erwartungen der Stadtwerke Lübeck GmbH oder wird sie höher/niedriger eingeschätzt?
- 3) In Lübeck gibt es per Ende 2018 insgesamt rund 20 E-Ladestationen, in Kiel 28 und in Flensburg 23 (Auskunft via www.goingelectric.de/stromtankstellen/Deutschland); nicht alle davon sind öffentlich zugänglich. Sind für das Jahr 2019 weitere öffentlich zugängliche E-Ladestationen geplant (insbesondere in den von der KWL betriebenen Parkhäusern)?

Begründung:

Die Energiewende in Deutschland hat seit der Einführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Jahr 2000 signifikante Fortschritte im Bereich des Strommixes gemacht. Im Bereich Verkehr ist jedoch noch keine Wende vollzogen: Der CO₂-Ausstoß von PKWs ist seit mehr als 20 Jahren praktisch unverändert und der von LKWs stieg in dieser Zeit sogar um ca. 20%. Hier besteht folglich dringender Handlungsbedarf.

Anlagen :



► **Nr. VO/2019/07039**
öffentlich

Lübeck, 21.01.2019

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Arnd Babendererde (E-Mail: arnd.babendererde@luebeck.de Telefon: 122-6510)

Antwort auf eine Anfrage des AM Peter Reinhardt betr. Sachstand Rathaushof

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.02.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des AM Peter Reinhardt betr. Sachstand Rathaushof aus dem Hauptausschuss am 11.12.2018

„Herr Reinhardt bittet um Mitteilung zum Sachstand Ausschreibung Restaurant Rathaushof und fragt nach dem Stand der Ausschreibung, den potenziellen BewerberInnen, der Art der vorgesehenen Nutzung und möchte wissen, weshalb zwei Jahre bis zur Vergabe der Nutzung verstreichen müssen.“

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Fachbereich 4
5.610 Stadtplanung und Bauordnung

Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- Ja
 Nein
Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht berührt sind.

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
 Ja (Anlage 1)

Antwort:

Aktuell stehen mehrere Maßnahmen zur Sanierung am und um das Rathaus an, für die beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI) des Landes Schleswig-Holstein eine Förderung im Programm Städtebaulicher Denkmalschutz (SDS) bereits beantragt wurde bzw. beantragt werden soll.

Zu nennen sind hier folgenden Einzelmaßnahmen:

1. Rathaushof, Sanierung der Gebäudehülle und der Gastronomie
2. Rathaus, Sanierung der Renaissance-Treppe
3. Rathaus, Sanierung der Kriegsstubenfassade
4. Rathaus, Sanierung der Fenster Langes Haus
5. Rathaus, Brandschutzkonzept Gesamtobjekt

Die einzelnen Maßnahmen sind in einem unterschiedlichen Vorplanungsstadium und können aktuell finanztechnisch nur sehr grob abgeschätzt werden. Es wird mit Gesamtkosten von überschlägig 4 Mio. Euro gerechnet. Dies jedoch vorbehaltlich der weiteren noch zu erstellenden bzw. zu ergänzenden Planungen.

Die Förderung der Maßnahme „Erneuerung und Umgestaltung Rathaus“ beträgt gemäß Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR SH 2005) bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Dringlichkeit der Durchführung einer Sanierung des Rathaushofes ergab sich aus dem Wunsch, die Gastronomie baldmöglichst wieder in Nutzung zu nehmen. Deshalb wurde im Oktober 2018 vorab ein Antrag auf Städtebauförderung für die Sanierungsmaßnahmen zu Punkt 1. und 2. beim MILI gestellt.

Auf Nachfrage wurde Mitte Januar 2019 von dort mitgeteilt, dass der Antrag bisher noch nicht bearbeitet wurde. Darüber hinaus hat das MILI zwischenzeitlich eine Förderung der Freifläche Rathaushof im Rahmen der geplanten Erschließungsmaßnahme M8 „Erneuerung/Umgestaltung Freiflächen St. Marien, Rathaus, Markt“ abgelehnt. Eine Förderung im Rahmen der Maßnahme M24 „Erneuerung und Umgestaltung Rathaus“ ist hingegen möglich.

Das bedeutet, dass zur Sicherung der Fördermittel diese Fläche in den Förderantrag für die Sanierung des Rathauses (M24 – hier mit Ergänzung Rathaushof) eingepflegt werden muss. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, eine Anpassung bzw. Änderung der Fördersumme bzw. des Fördergegenstandes zu berücksichtigen. Das MILI erwartet nunmehr einen vollständigen Antrag (Einzelmaßnahmen 1 – 5). Weitere Nachmeldungen soll es nicht mehr geben.

Das würde aus heutiger Sicht für die Sanierung Rathaushof bzw. Wiederverpachtung Gastronomie folgende Arbeitsschritte mit sich bringen:

Erstellung einer detaillierten Gesamtkostenschätzung für die oben aufgeführten 5 Einzelmaßnahmen.

Außerdem bestünde die Möglichkeit, die Kostenschätzung für die Sanierung des Rathaushofes mit allen dazugehörigen Punkten noch einmal zu verifizieren.

Folgende Erhöhung der Förderantragssummen werden dabei erzielt:

- Kosten zur Freiflächengestaltung Rathaushof
- Kosten zur Erstellung und Umsetzung eines TGA Konzeptes Gastronomie

- Kosten für die Sanierung TGA im westlichen Flügel (Café Maret und weitere)

Bei o.g. Neuerstellung des Antrages ergibt sich aus heutiger Sicht folgende Zeitschiene:

Zusammenstellung der ergänzenden Förderantragsunterlagen	bis Mitte 2019
Antragstellung	ca. 09.2019
Antragsbearbeitung in Kiel ca. 3-6 Monate	bis ca. 03.2020
Nach Zusage aus Kiel, Einreichung des Bauantrages sowie Beginn LPH 5	ca. 04.2020
Erhalt der Baugenehmigung nach 3 Monaten	ca. 07.2020
Beginn Ausschreibung und Versand, Vergabe der Bauleistungen	ca. 10.2020
Start Baumaßnahme	4.Quartal 2020 bzw. 1. Quartal 2021

Eine Zwischennutzung der Gastronomieflächen könnte somit mindestens bis Mitte 2020 erfolgen.

Die Fläche der ehem. Gastronomie im Rathaushof soll nach der Sanierung wieder als Gastronomiefläche vermietet werden. Hierzu gab es bereits ein Interessenbekundungsverfahren. Die Ausschreibung der Gastronomiefläche erfolgte durch die KWL. Hierzu wurden in den LN und den Zeitungen des DEHOGA (Deutscher Hotelgaststättenverband) Anzeigen geschaltet. Zusätzlich erfolgte die Ausschreibung auf der Homepage der KWL. Die Frist begann am 05.08.2018 und endete am 05.10.2018.

Aufgrund der vielen offenen Fragen bzgl. der baulichen Maßnahmen und der damals unklaren Zeitschiene, fehlender Förderzusage aus Kiel sowie der schwer einzuschätzenden Situation des Rathausinnenhofs in Bezug auf dessen Neugestaltung erhielt die KWL lediglich zwei verbindliche Bewerbungen:

- 1.) von einem asiatischen Restaurant
- 2.) von einem griechischen Restaurant

Auch das Architekturforum Lübeck hat sich um die Nutzung der Fläche beworben, jedoch nicht für Gastronomie Zwecke, wie in den Ausschreibungsunterlagen gefordert.

Aktuell meldet der Fachbereich Kultur und Bildung, bedingt durch die Baumaßnahme am Buddenbrookhaus, ab 2020 für die Dauer von zwei Jahren den Bedarf für einen Ausweichstandort für die Verwaltung des Buddenbrookhauses an. Die leerstehende Gastronomiefläche könnte hierfür provisorisch mit geringem Aufwand zu einem „Werkstattbüro“ hergerichtet werden. Mit der Kulturstiftung wird zurzeit geklärt, ob eine entsprechende Umsetzung möglich ist.

Dann würde sich der geplante Start der Baumaßnahme Rathaushof, Sanierung der Gebäudehülle und der Gastronomie zumindest teilweise auf das Jahr 2023 verschieben.

Sobald für die Zwischennutzung, die Fördermöglichkeiten und die damit einhergehende Zeitschiene für die Umsetzung der Baumaßnahme eine verbindliche Aussage vorliegt, soll die KWL das Verfahren zur Vergabe der Gastronomieflächen erneut aufnehmen.

Anlagen :

Senatorin Joanna Hagen

► **Nr. VO/2019/07124**
öffentlich

Lübeck, 04.02.2019

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

Anfrage AM Krause (CDU): neue Zweitwohnungssteuersatzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.02.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Der II. Senat des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtshofes hat die Zweitwohnungssteuersatzung u.a. von Timmendorfer Strand für verfassungswidrig erklärt, im Wesentlichen und sehr verkürzt mit der Begründung, die Besteuerung basiere auf der Jahresrohmiete, was an sich nicht beanstandet wurde, diese aber orientiere sich (bezogen auf Timmendorfer Strand) an Werten aus 1967 und das sei unzulässig.

In diesem Zusammenhang wird in der Presse (LN vom 01.02.2019) berichtet, auch die Hansestadt Lübeck hätte angekündigt, eine neue Zweitwohnungssteuersatzung zu erarbeiten und „wieder“ rechtskonforme Regelungen herzustellen.

Nachdem auch die Lübecker Zweitwohnungssteuersatzung bei der Bemessung der Steuer auf die – fiktive – Jahresrohmiete abstellt, bitte ich den Bürgermeister um Beantwortung folgender Fragen:

1. In genau welchen Punkten ist die derzeitige Zweitwohnungssteuersatzung der Hansestadt Lübeck nach der jüngsten OVG-Entscheidung angreifbar ?
2. Sind derzeit verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend die Lübecker Zweitwohnungssteuersatzung rechtshängig ? Wenn ja: wie viele ?
3. In welche Richtung gehen die Überlegungen der Verwaltung, in welcher Weise die Lübecker Satzung zu ändern sein werde, konkret: worauf soll künftig bei der Bemessung der Steuer abgestellt werden ?
4. Bis wann ist mit einem Satzungsänderungsentwurf zu rechnen ?
5. Nachdem die Lübecker Satzung nicht Gegenstand des OVG-Verfahrens gewesen und sie demzufolge nicht aufgehoben worden ist – wie wird bis zum Erlass einer Änderungssatzung in Sachen Zweitwohnungssteuererhebung verfahren ? Wird die Steuer weiter erhoben oder wird auf die Beitreibung bis auf weiteres verzichtet ?

6. Sollte letzteres beabsichtigt sein: Wie hoch sind ggf. die voraussichtlichen Einnahmeausfälle für die Stadtkasse bis zum Inkrafttreten der Änderungssatzung zu beziffern ?
7. Wie hoch ist derzeit das jährliche Gesamtaufkommen durch die Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt ?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung.

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07144
öffentlich

Lübeck, 07.02.2019

Anfrage

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

AM Reinhardt (SPD): Sachstand Bauvorhaben

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.02.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Ich bitte um Beantwortung in der Sitzung des Hauptausschuss am 12.02.19, wie der Sachstand der Bauvorhaben Rehsprung, Marliring, Volksfestplatz, Schlutuper Straße und Moislinger Baum ist.

Außerdem wie viele Wohnungen entstehen und welche Förderwege in Anspruch genommen wurden.

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07173
öffentlich

Lübeck, 12.02.2019

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

Anfrage Prieur (CDU): Sicherungsmaßnahmen an Schulgebäuden

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.02.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Welche Schulgebäude sind aus Sicherheitsgründen eingerüstet, bzw. an welchen Schulgebäuden werden Sicherungsmaßnahmen durchgeführt, ohne das die eigentlichen Schäden beseitigt werden oder deren Beseitigung zeitnah terminiert ist?

Um welche Mängel handelt es sich? Welche Kosten würden die Mängelbeseitigungen verursachen?

Welche Kosten entstehen der Hansestadt zur Zeit monatlich für die Sicherungsmaßnahmen bzw. Gerüste?

Wann ist es geplant, die einzelnen Mängel zu beseitigen, bzw. wie lange sollen die Sicherungsmaßnahmen noch durchgeführt werden?

Begründung:

Anlagen :



► Nr. VO/2019/06988
öffentlich

Lübeck, 10.01.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Jesko Beyer (E-Mail: jesko.beyer@luebeck.de Telefon: 122-2035)

Skandic Service GmbH

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.02.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

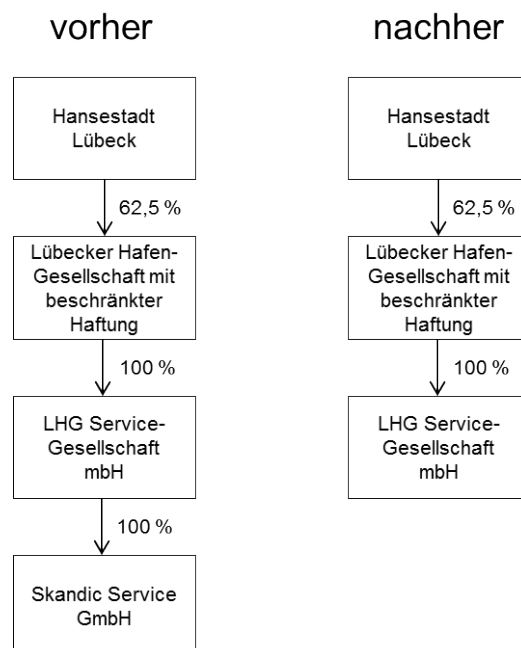
Information im Rahmen des Berichtswesens

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: ./.
Ergebnis:

Bericht:

Der Hauptausschuss wird darüber informiert, dass die Skandic Service GmbH (SSG), eine mittelbare Beteiligung der Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LHG), rückwirkend zum Jahreswechsel 2018/2019 mit deren Tochtergesellschaft LHG Service-Gesellschaft mbH (LHG-SG) verschmolzen wird.



Die LHG-SG ist als Dienstleister sowohl innerhalb der LHG-Gruppe als auch für externe Kunden/-innen tätig. Zu ihrem Leistungsspektrum gehören:

- Instandhaltung von Flurförderzeugen, Zugmaschinen, speziellen Hafengeräten und Anlagen;
- Vermietung von Geräten und Flurförderzeugen aller Fabrikate mit entsprechendem Service;
- Tiefladerleistungen;
- Reinigungsdienste mit Kehrmaschinen;
- technischer Service für Gebäudetechnik;
- Grundstückspflege;
- arbeitssicherheitstechnische Betreuung;
- Umwelt- und Qualitätsmanagement;
- Einkaufsdienstleistung und kundenorientierte Lagerhaltung;
- Verkauf von Gebrauchtgeräten.

Die LHG-SG führt die Reparaturarbeiten und sonstige Werkstattdienstleistungen an technischen Geräten und dem Fuhrpark der LHG-Gruppe aus.

Die SSG ist 2010 als Tochtergesellschaft der LHG-SG gegründet worden mit dem Ziel, Instandhaltungs- und Serviceleistungen für Zugmaschinen und Trailer sowie weitere Dienstleistungen, vornehmlich für Fahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum eingesetzt werden, anzubieten. Die Erwartung war, dass durch eine als eigenständige Einheit auftretende Tochtergesellschaft eine gezielte Betreuung von Großkunden, die Reparaturdienstleistungen in Hafennähe benötigen, erfolgen kann.

Das Geschäftsmodell und damit der Grund für die SSG ist inzwischen weggefallen. Nachdem die Niederlassung 2016 eines größeren Kunden in Lübeck aufgegeben wurde, waren die durch die Ausgründung gewonnenen Synergien nicht mehr vorhanden. Es kommt hinzu, dass die in Frage kommenden Hersteller inzwischen eine andere Geschäftspolitik verfolgen und Reparaturen überwiegend von eigenen Markenwerkstätten vornehmen lassen, statt sie an Dritte (SSG) zu vergeben.

Deshalb wird die SSG als eigenständige GmbH nicht länger benötigt. Um die Verwaltungsstrukturen zu vereinfachen und Kosten zu sparen, wird die SSG wieder in die LHG-SG eingegliedert werden.

Es handelt sich um eine Verschmelzung im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens eines Rechtsträgers (hier: SSG) als Ganzes auf einen anderen bestehenden Rechtsträger (hier: LHG-SG) nach dem Umwandlungsgesetz. Das bedeutet: Die SSG geht vollständig in der LHG-SG auf und erlischt als eigenständige Rechtsperson; die LHG-SG bleibt erhalten und wird insoweit Rechtsnachfolgerin der SSG. Es handelt sich um eine Gesamtrechtsnachfolge, sodass die LHG-SG in allen Rechtsverhältnissen an die Stelle der SSG tritt. Das gilt für Vertragspartner/-innen wie für Arbeitnehmer/-innen der SSG, für die sich insoweit keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Die Verschmelzung soll innerhalb der ersten acht Monate des Jahres 2019 rückwirkend zum 01.01.2019 vollzogen werden.

Für die Verschmelzung ist lediglich ein entsprechender Gesellschafterbeschluss der LHG-SG erforderlich. Da die LHG-SG bereits im vollen wirtschaftlichen Besitz der SSG ist und die SSG aus dem fortbestehenden Unternehmensgegenstand der LHG-SG heraus ausgegründet worden war, bedarf es keiner weiteren Schritte, insbesondere muss der Gesellschaftszweck der LHG-SG nicht angepasst werden.

Für die Hansestadt Lübeck ist die Verschmelzung von nachgeordneter Bedeutung, da es sich lediglich um eine organisatorische Maßnahme innerhalb der LHG-Gruppe handelt. Art und Umfang der kommunalwirtschaftlichen Betätigung ändern sich durch die Verschmelzung der beiden Gesellschaften nicht. Beschlussfassungen seitens Hansestadt Lübeck sind nicht erforderlich. Der Sachverhalt bedarf auch keiner Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde.

Der Hauptausschuss, der nach § 45 b Abs. 4 Gemeindeordnung für die Angelegenheiten der Beteiligungen zuständig ist, wird hiermit über die Veränderung im Beteiligungsportfolio informiert.

Anlagen :
./.

Bürgermeister Jan Lindenau



► **Nr. VO/2019/06984**
öffentlich

Lübeck, 09.01.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
2.021 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Michael Mühleis (E-Mail: michael.muehleis@luebeck.de Telefon: 122-4461)

Schaffung einer kommunalen Beschäftigungs- und Qualifizierungs-gesellschaft

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.02.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
12.02.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.02.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Antrag BM Lothar Möller in der Bürgerschaftssitzung am 30.08.2018,
 VO/2018/06277:

Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zur Januar-Sitzung 2019 zu berichten, ob und wie eine kommunale Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft für die Hansestadt Lübeck geschaffen werden kann.

Ziel der Gesellschaft soll sein:

- Beratung von Arbeitssuchenden, insbesondere Langzeitarbeitslosen und Migranten
- Konkrete Beschäftigungsangebote
 - a) als zusätzliche und gemeinnützige Tätigkeit,
 - b) nach einer längstens zusätzlichen und gemeinnützigen Tätigkeit von 12 Monaten eine - zumindest nach dem Mindestlohn entlohnten - Tätigkeit von 12 Monaten oder aus begründetem Anlass 24 Monaten Tätigkeit. Diese Tätigkeit muss auch sozialversicherungspflichtig sein.
- Kooperation mit Ausbildungsträgern zur Schaffung von Ausbildungsplätzen für Mangelberufe wie z.B. Altenpflegerin/Kranken- und Gesundheitspflegerin und auch Helferinnen Tätigkeiten, die eine Weiterbildung verlangen. Hiermit werden zusätzliche Kapazitäten geschaffen. Das sollte auch für sozialpädagogische Berufe gelten. Hierbei sollten Kinderbetreuung und alleinerziehende Eltern eine Beachtung finden. Es sollte hierbei auch auf eine berufsbegleitende Ausbildung bzw. auf Teilzeitangebote für den Klientel-Kreis geachtet werden.

Weiterhin sollte(n)

- in allen Teilen eine Kooperation mit möglichen Partnern stattfinden: Jobcenter, Handwerk, Wirtschaft (einschl. der Kammern) und gemeinnützigen Trägern.
- mögliche Gesellschaftsformen wie eine gGmbH ebenfalls geprüft werden.
- rechtliche Rahmenbedingungen / erforderliche Finanzmittel zur Errichtung bzw. Eingliederung in bestehende Gesellschaften (BQL) aufgezeigt werden.

Zielgruppen: Menschen in Langzeitarbeitslosigkeit, Migrantinnen und Migranten, Alleinerziehende, Menschen die nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelbar sind, aber wieder eine wertschöpfende Tätigkeit ausüben wollen.

- Möglichkeit der Tätigkeiten, sowie gemeinnützig und zusätzlich als auch sozialversicherungspflichtig, in und außerhalb der Hansestadt (Soziale /gemeinnützige Träger u. ä.)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein

Begründung:

Für Kinder und Jugendliche ist das Verfahren nicht von Relevanz

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Bericht:

Vorbemerkungen

Die Verwaltung hat sich in den vergangenen Jahren bereits mehrfach intensiv mit der Thematik öffentlich geförderter Beschäftigung und dem sog. Passiv-Aktiv-Tausch befasst, zuletzt beispielsweise in 2016/2017 mit den Vorlagen VO/2016/03809 und VO/2016/04290. Im Ergebnis sind die Bemühungen, entsprechende Strukturen zur Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze zu etablieren, jedoch in der Vergangenheit immer an der Frage der Finanzierbarkeit gescheitert, da entsprechende Förderprogramme nicht aufgelegt waren und die Hansestadt Lübeck keine neue freiwilligen Aufgaben übernehmen durfte. Dies hat sich nun mit der Einführung des § 16i SGB II zum 01.01.2019 geändert.

Das neu aufgelegte arbeitsmarktpolitische Instrument richtet sich an arbeitsmarktfremde Langzeitarbeitslose, die seit langem Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsu-

chende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch - SGB II beziehen und ohne Unterstützung absehbar keine realistische Chance auf Aufnahme einer Beschäftigung haben.

Die Förderung wird vom Jobcenter als Zuschuss zum Arbeitgeber-Brutto für eine Dauer von längstens fünf Jahren gewährt und beträgt in dieser Zeit durchschnittlich 88%. Die Kriterien Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität und öffentliches Interesse sind dabei **keine** Fördervoraussetzung mehr, wie in der Vergangenheit. Soweit entsprechende Tarifverträge anzuwenden sind, werden die entsprechenden Tariflöhne anstelle des Mindestlohns erstattet.

Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen können gefördert werden, wenn sie das 25. Lebensjahr vollendet haben, für insgesamt mindestens sechs Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch erhalten haben und sie in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbstständig tätig waren.

Während der gesamten Dauer der geförderten Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis erfolgt ein begleitendes Coaching. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber einen Zuschuss zu den notwendigen Weiterbildungskosten der Beschäftigten von insgesamt bis zu 3.000 Euro je Person erhalten.

Zielgruppen

Die im v.g. Antrag aufgeführten Zielgruppen können erreicht werden, soweit sie die o.a. Fördervoraussetzungen erfüllen.

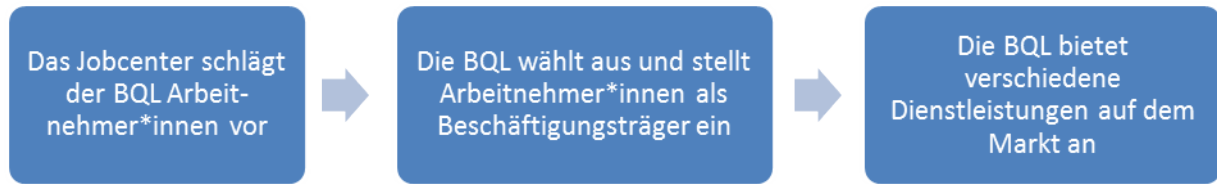
Gesellschaftsform und rechtliche Rahmenbedingungen

Ungeachtet der nachfolgenden Überlegungen sollte im weiteren Verfahren aber auch noch geprüft werden, ob die direkte Anstellung von Arbeitnehmer*innen insbesondere aus dem Förderprogramm nach § 16i SGB II bei der Hansestadt Lübeck eine sinnvolle und wirtschaftliche Variante darstellen könnte.

Die Gründung einer neuen Gesellschaft dürfte im Gesamtergebnis unwirtschaftlich sein, da die gesamte interne organisatorische Struktur neu aufgebaut werden müsste. Hinzu kommt, dass das Förderprogramm zum 01.01.2025 wieder außer Kraft tritt. Es müsste daher für einen befristeten Zeitraum mit einem hohen Einsatz von Ressourcen eine Organisation geschaffen werden, die danach wieder abzuwickeln wäre, wenn das Förderprogramm nicht verlängert oder durch andere Instrumente ersetzt oder ergänzt wird, was sich derzeit nicht absehen lässt.

Sinnvoller wäre es, eine schon bestehende Gesellschaft mit der Durchführung zusätzlich zu betrauen. Die BQL (Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH) wäre dem Grunde nach von der Ausgangslage und Aufgabenstellung her dafür geeignet, auch wenn der Bereich Recht hierzu noch eine eingehendere Prüfung anregt, ob ggf. der Gesellschaftszweck der BQL angepasst bzw. erweitert werden müsste. Zudem könnten die schon vorhandenen fachlichen Kompetenzen in der beruflichen Integration sowie die etablierten Netzwerke und Kooperationen gewinnbringend in eine Beschäftigungsgesellschaft eingebracht werden. Das betreffende Geschäftsfeld ist dabei für die BQL kein Neuland; es wurden in der Vergangenheit u.a. die Projekte „Bürgerarbeit“ (2011-2014) und „BIWAQ“ (2012-2014) erfolgreich durchgeführt.

Der Verfahrensablauf im Förderprogramm nach § 16i SGB II könnte sich wie folgt gestalten:



Da eine direkte Inhouse-Vergabe aufgrund der Beteiligungsstruktur der BQL (50% Hansestadt Lübeck und 50% Vorwerker Diakonie gGmbH) nicht in Betracht kommt, müsste die Hansestadt Lübeck - soweit auch sie Leistungen von der BQL abnehmen möchte - diese unter den Erleichterungen des § 118 des Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen beschränkt auf bestimmte Auftragnehmer (sog. Sozialunternehmen) ausschreiben.

Denkbar und sinnvoll wäre dabei der Abschluss eines globalen Rahmenvertrages über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in einem bestimmten Umfang, aus dem sich dann konkrete Einzelaufträge ableiten lassen würden.

Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Förderung der Arbeitsgelegenheiten selbst ist für die Kommune unter Einbeziehung der ersparten Kosten der Unterkunft annähernd kostenneutral, wie sich aus der nachfolgenden Modellberechnung bei einer vergleichbaren Eingruppierung nach TVöD ergibt:

Modellrechnung auf der Basis Entgeltgruppe 3 Stufe 1 TVöD und einer Laufzeit von 60 Monaten	
Monatlicher Tariflohn (brutto)	2.201,29€
Jahres-Arbeitnehmer-Brutto	26.415,48 €
Jahres-Arbeitgeber-Brutto	31.698,58 €
Arbeitgeber-Brutto in der Laufzeit	158.492,88 €
Summe der Förderung des Jobcenters in der Laufzeit	139.473,73 €
Verbleibt ein Gesamtzuschussbedarf von	19.019,15 €
Durchschnittlicher Zuschussbedarf jährlich	3.803,83 €
abzüglich jährlich ersparter Kosten der Unterkunft (ohne Bundesanteil)	- 2.892,00 €
Jährlicher durchschnittlicher budgetrelevanter Zuschussbedarf	911,33 €

Neben den in der Modellrechnung dargestellten eigentlichen Personalkosten fallen weiterhin Personalnebenkosten als Sach- und Gemeinkostenanteile an, die in der nachfolgenden Aufstellung anhand der Empfehlungen der KGSt (KGSt®-Bericht Nr. 09/2018) zusammengestellt wurden:

Kostenarten	Nebenkosten eines Arbeitsplatzes - Jahreswerte	
	Büroarbeitsplatz	Nicht-Büroarbeitsplatz
Sachkosten	9.700,00 €	10 % der Personalkosten 3.169,86 € bei informationstechnischer Unterstützung zuzüglich 3.450,00 €
Gemeinkosten	20 % der Personalkosten 6.339,72 €	15 % der Personalkosten 4.754,79 €
Gesamtkosten	16.039,72 €	7.924,65 € bzw. bei IT-Unterstützung 11.377,65 €

Diese Werte stellen lediglich Empfehlung für die Veranschlagung von Durchschnittswerten dar und werden in der Praxis erfahrungsgemäß deutlich niedriger liegen.

Einsatzfelder

Mögliche Einsatzfelder im Rahmen des Beschäftigungsprogrammes zeichnen sich bei der Kommune derzeit insbesondere in den Bereichen Schule, Kindertageseinrichtungen, VHS und Jugendarbeit (beispielsweise pädagogische und IT-Assistenz, Hausmeisterdienste, Grün- und Außenflächenflächenpflege, Inventuren) aber auch in den Lübecker Museen (Assistenz und Zuarbeit im Außenbereich) sowie im Baubereich (beispielsweise Gebäudereinigung und Gartenbaubereich) ab.

Aber auch außerhalb dieses Programmes könnte auch auf schon bestehende Fördermöglichkeiten des Jobcenters - wie Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II - die Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II oder Integrationsmaßnahmen für Geflüchtete zurückgegriffen werden, um zusätzliche Beschäftigungsangebote zu schaffen.

Kosten

Die für die Hansestadt Lübeck anfallenden Kosten für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Rahmen der dargestellten Förderprogramme müssten im Einzelfall unter Berücksichtigung des jeweiligen Förderweges sowie der Art und Weise der möglichen Eingliederung in den kommunalen Geschäftsbetrieb (siehe hierzu auch die Aufstellung der Personalnebenkosten im Abschnitt „Finanzielle Rahmenbedingungen“) von der Beschäftigungsgesellschaft kalkuliert werden und lassen sich daher an dieser Stelle nicht pauschal darstellen.

Für einen ersten groben Richtwert kann man jedoch davon ausgehen, dass ein jährlicher Betrag von rund 6.400 € pro Arbeitnehmer*in im Förderprogramm nach § 16i SGB II zur Kostendeckung seitens der BQL erhoben werden müsste. Zusammen mit dem durchschnittlichen jährlichen Lohnkostenzuschussbedarf von 911,33 € ergäbe sich damit bei rund 1.600 Jahresarbeitsstunden ein kalkulatorischer Stundensatz von ca. 4,57 €. Im Vergleich dazu müsste man bei einer direkten Anstellung durch die Hansestadt Lübeck ohne die Inanspruchnahme der Förderung nach den für 2019 gültigen Personalkostendurchschnittswerten einen Stundensatz von 29,86 € veranschlagen.

Zusammenstellung der Kosten ohne interne Sach- und Gemeinkostenanteile	
Jährlicher durchschnittlicher budgetrelevanter Zuschussbedarf	911,33 €
Jährlicher administrativer Aufwand der BQL für die Dienstleistungserbringung	6.400,00 €
Jährlicher Gesamtaufwand je Arbeitsplatz	7.311,33 €

Projektierung

Das Jobcenter Lübeck hat bereits im vergangenen Jahr damit begonnen, den Bestand der dort gemeldeten Langzeitarbeitslosen nach denjenigen Kund*innen zu durchsuchen, die als Zielgruppe für die Förderung nach § 16i SGB II in Betracht kommen. Da das Gesetz mit seinen konkreten Förderbedingungen erst am 17.12.2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, ist der Prozess noch nicht abgeschlossen. Derzeit sind aber schon rund 200 Personen als potenziell anspruchsberechtigt identifiziert worden.

Da davon auszugehen ist, dass die potentiellen Arbeitnehmer*innen aus der Zielgruppe nicht ohne entsprechende intensive Vorbereitung in den Arbeitsprozess integriert werden können, müsste der eigentlichen Beschäftigung eine mehrwöchige Phase der Potentialanalyse und Aktivierung vorgeschaltet werden. Parallel hierzu wären die Coachingbausteine für die Begleitung während der aktiven Beschäftigungsphase zu entwickeln und zu zertifizieren.

Da die Dauer der Förderung in allen Programmen grundsätzlich zeitlich befristet ist, sollten zudem im Sinne von Nachhaltigkeit und Verstetigung gemeinsam mit der Kommune Ansätze entwickelt werden, die auf eine Anschluss- oder Weiterbeschäftigung nach dem Ablauf der Förderperiode abzielen.

Die Projektsteuerung sollte auf der städtischen Seite wie auch schon bei den Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II sowie den beendeten Projekten „Bürgerarbeit“ und „BIWAQ“ zentral bei den Fachbereichsdiensten im FB 2 angesiedelt werden.

Für eine weitergehende Prüfung und ggf. Umsetzung der Maßnahme wäre ein entsprechender Beschlussantrag in das politische Gremienverfahren einzubringen.

Anlagen :

./.

Senator Sven Schindler



► **Nr. VO/2018/06948**
öffentlich

Lübeck, 28.12.2018

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: jens.johannsen@luebeck.de Telefon: 122-3230)

Änderung der Friedhofssatzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.02.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
12.02.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.02.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2015 in der Fassung der Anlage 1 wird beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung
 1.300 Recht

Ergebnis: zustimmend bzw. keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 gem. § 47 f GO ist erfolgt:
 Begründung:

- Ja
 Nein
 Kinder sind aufgrund ihres Alters keine Auftraggeber für Bestattungen.

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: Bestattungsgesetz
 Schleswig-Holstein

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
 Unmittelbar:
 Es entstehen der Hansestadt Lübeck keine Kosten durch die Maßnahme.
 Mittelbar:
 Die zu erwartenden finanziellen Verbesserungen durch den Bestattungsgarten werden voraussichtlich durch die seit Jahren anhaltenden Rückgänge an Bestattungen aufgezehrt, so dass die finanziellen Auswirkungen sehr schwierig abzuschätzen, vermutlich aber gering sind und sich insofern eine eigene Anlage „Finanzielle Auswirkungen“ erübrigt.

Ja (Anlage 1)

Begründung:

Bisher gibt es lediglich auf dem Vorwerker Friedhof ein Gemeinschaftsgrabfeld mit dauergrabgepflegten Grabstätten, das unter dem Namen „Bestattungsgarten“ bekannt ist. Die Ersteller dieses Grabfeldes haben der Friedhofsverwaltung ihr Interesse signalisiert, auch auf dem Burgtorfriedhof ein derartiges Grabfeld anzulegen. Aus rechtlichen Gründen ist hierfür eine Erweiterung des § 29 Abs. 1 Satz 1 Friedhofssatzung um den Burgtorfriedhof erforderlich.

Die Ersteller würden das Grabfeld auf eigene Kosten errichten. Der Hansestadt Lübeck würden keine Kosten entstehen. Da es sich hierbei um eine monopolartige Vergabe handelt, wäre nach der entsprechenden Satzungsänderung ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen, um auch anderen potentiellen Interessenten die Chance für den Zuschlag zu geben.

Anlagen:

Anlage 1 – 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck

Senatorin Joanna Hagen

Anlage 1**1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2019**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. V. m. § 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz v. 04.02.2005, GVOBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2019 die Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2015 wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gemeinschaftsfelder mit dauergrabgepflegten Grabstätten können auf dem Vorwerker Friedhof, dem Friedhof Waldhusen und dem Burgtorfriedhof nach Bedarf eingerichtet werden.



► Nr. VO/2019/06979
öffentlich

Lübeck, 08.01.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Dirk Reuter (E-Mail: dirk.reuter@luebeck.de Telefon: 122-6927)

Fortführung der Maßnahme Skandinavienkai - Umbau Anleger 8

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.02.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
12.02.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Mit der Maßnahme Umbau Anleger 8, Skandinavienkai wird fortgefahren.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 – Haushalt und Steuerung
Ergebnis: Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- Ja
 Nein
Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Allgemeines

Der Anleger 8 am Skandinavienkai wurde als Trajektanleger konstruiert und gebaut, um dort Eisenbahnwaggons von/auf Eisenbahnfähren zu verladen. Neue logistische Konzepte im Ostseeraum fordern diese Form der Waggonverladung am Skandinavienkai zukünftig nicht mehr. Deshalb ist vorgesehen den Anleger für den RO-RO-Betrieb zu verbessern und dabei verschiedene Fähren mit Schiffsbreiten bis zu 26,5 m zu berücksichtigen.

Am 26.09.2017 erfolgte der Beschluss des Hauptausschusses für die Freigabe zur Umsetzung der Maßnahme „Umbau des Anlegers 8 am Skandinavienkai“ (Vorlage Nr.

VO/2017/05190). Diese Vorlage basiert auf den Ergebnissen einer Vorplanung und daraus resultierenden Gesamtkosten für die Maßnahme von 910.000 EUR.

Anlass für diese Vorlage

Nach § 1 Nr. 1 der am 26.03.2015 von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung der Zuständigkeitsordnung ist eine erneute Entscheidung des Hauptausschusses zur Fortführung des beschlossenen Vorhabens herbeizuführen, wenn die Gesamtkosten um mehr als 20% oder um mehr als 175.000 EUR netto überschritten werden. Diese Entscheidung ist jetzt erforderlich, da die Kosten um voraussichtlich 500.000 EUR steigen werden. Diese Kostensteigerung ergibt sich aus einer überarbeiteten Kostenberechnung vom November 2018, welche auf der weiter konkretisierten Planung und auf dem Ausschreibungsergebnis basiert.

Die Kostenberechnung im Zuge der Ausführungsplanung vor der Ausschreibung vom August 2018 wies 820.000 EUR Baukosten aus. Zusammen mit den Planungskosten ergab sich die Gesamtsumme von 1,0 Mio. EUR.

Begründungen zur Höhe der Kostensteigerung

Nach finaler Abstimmung der Ausführungsplanung mit der LHG am 08.08.2018 wurden die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und die Vorbereitung der Ausschreibung veranlasst. Die Ausschreibungsunterlagen wurden am 04.09.2018 veröffentlicht.

Am 26.09.2018 erfolgte die Submission für die Baudurchführung. 18 Firmen hatten die Angebotsunterlagen bis zum 20.09.2018 abgefordert. Ein Bieter hat ein Angebot abgegeben. Der Angebotspreis liegt ca. 49% über der Kostenberechnung des beauftragten Ingenieurbüros vom August 2018. Da somit kein wirtschaftliches Angebot vorlag, wurde die Ausschreibung aufgehoben.

Nach der daraufhin überarbeiteten Kostenberechnung vom November 2018 ergibt sich eine Kostensteigerung von 500.000 EUR.

Deckung der Preissteigerung

Aktuell wird von voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von 1.500.000 EUR ausgegangen. Daraus ergibt sich eine Finanzierungslücke von:
 $1.500.000 \text{ EUR} - 1.000.000 \text{ EUR} = 500.000 \text{ EUR}$

Eine Deckung der Preissteigerung erfolgt aus den Maßnahmen 552001 607.7852000 - Seelandkai, Flächenausbau 5. BA mit 250.000 EUR und aus der Maßnahme 552001 144.7852000 – Vorwerker Hafen, Erneuerung Spundwand Anleger 4 mit ebenfalls in Höhe von 250.000 EUR. Bei der Maßnahme 607 hat das Submissionsergebnis deutlich günstigere Angebote ergeben, als in der Kostenberechnung vorgesehen war. Grund hierfür ist wahrscheinlich, in einer Flexibilisierung des Ausführungszeitraum sowie der längeren Ausführungsdauer gegenüber den übrigen Maßnahmen zu sehen. Damit konnten die anbietenden Firmen offensichtlich günstiger kalkulieren.

Die Maßnahme 144 ist nach Aufhebung aufgrund von unwirtschaftlichen Angeboten im Haushalt 2019 und 2020 neu geordnet worden. Damit kann aus dem Ansatz 2018 eine Deckung in der dargestellten Höhe erfolgen.

Begründungen zur Fortführung der Maßnahme

Um die Reparaturarbeiten des Havarieschadens am Anleger 6 aus 2016 umsetzen zu können, ist ein Ersatzliegeplatz erforderlich. Aus diesem Grund soll der Anleger 8 spätestens in 2019 umgebaut werden.

Vorschlag

Mit der Baumaßnahme Umbau des Anlegers 8 des Skandinavienkais wird fortgefahren.

Es ist vorgesehen, nach Beschluss des Hauptausschusses die Maßnahme neu auszuschreiben. Um wirtschaftliche Angebote zu erzielen, soll den Baufirmen eine lange Kalkulationsfrist gewährt werden. Zudem können die Arbeiten entsprechend der Auslastung der Baufirmen bis Ende September 2019, Beginn der Hochwassersaison, ausgeführt werden. Ziel dieses Vorgehens ist es, eine möglichst hohe Zahl an Angeboten zu erhalten, welche deutlich im Bereich der Kostenberechnung bzw. möglichst darunter liegen.

Anlagen:

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.691 - LPA

Produkt: 552001 544

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

Anlage 1 zur Vorlage vom 08.01.2019

VO-Nr.: VO/2019/06979

INVESTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2019	2020	2021	2022
Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	-500.000,00	-6.250,00	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen (AfA)	-500.000,00	-6.250,00	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00
Anlagenabgang	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-500.000,00	-6.250,00	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00
voraussichtl. Zinsen ca.	-225.000,00	0,00	-3.750,00	-15.000,00	-15.000,00
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	-500.000,00	-500.000,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	-500.000,00	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2019	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	X	X	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2019	Bezifferung	Bezeichnung
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:	552001 000.5711000	Wasser und Hafen, Wasser und Hafen, Abschreibungen auf Sachanlagen	-6.250,00
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	-6.250,00
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	552001 544.7852000	Wasser und Hafen, Skandinavienkai, Umbau Anleger 8, Tiefbaumaßnahmen	-500.000,00
		Saldo Finanzplan	-500.000,00



► **Nr. VO/2019/06983**
öffentlich

Lübeck, 15.01.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Christine Woldt (E-Mail: christine.woldt@luebeck.de Telefon: 122-6913)

Fortführung der Maßnahme Ersatzneubau des Bahnübergangs (BÜ) Am Waldsaum

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.01.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.02.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
12.02.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Maßnahme Ersatzneubau BÜ Am Waldsaum wird fortgesetzt und abgeschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 – Haushalt und Steuern
Ergebnis: Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein
Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Allgemeines

Die technische Sicherungsanlage des BÜ Am Waldsaum aus Anfang der 60er Jahre war abgängig und musste erneuert werden, damit die Hansestadt Lübeck (HL) als Eisenbahninfrastrukturunternehmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz nachkommt, ihre Eisenbahninfrastrukturanlagen u.a. in betriebssicherem Zustand zu halten. Die gesamte Bahnübergangsanlage wurde an die neuen gesetzlichen

und regelwerkstechnischen Anforderungen angepasst. Zur Maßnahme gehörten neben dem Ersatzneubau der Technischen Sicherungsanlagen bestehend aus der Eisenbahnsignalanlage einschließlich Steuerung und Kabelanlagen sowie Schrankenanlage und Lichtzeichen für den Straßenverkehr der Ersatzneubau der Straße im Bereich der Räumstrecken, die Erneuerung des Gleises und der Bahnübergangseindeckung sowie zugehörige Geländer und Zäune. Es handelt sich um eine Maßnahme gemäß §§ 3 und 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz, d.h. die Kosten werden zwischen dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (HL, Lübeck Port Authority), dem Straßenbaulastträger (HL, Bereich Stadtgrün und Verkehr) und dem Land Schleswig-Holstein gedrittelt. Außerdem erhält der Straßenbaulastträger auf seinen Anteil eine Förderung von 85% gemäß Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und das Eisenbahninfrastrukturunternehmen eine Förderung auf sein Drittel gemäß § 17 Allgemeines Eisenbahngesetz von 50% der Baukosten.

Am 26.09.2017 erfolgte der Beschluss des Hauptausschusses für die Freigabe zur Umsetzung der Maßnahme „Ersatzneubau BÜ Am Waldsaum (Volksfestplatz)“ (Vorlage Nr. VO/2017/05193). Der Auftrag für die Technische Sicherungsanlage erfolgte am 27.12.2017, da der Fördergeber die Förderung noch von einer Vergabe im Jahr 2017 abhängig gemacht hat. Die Vergabe der Straßen- und Gleisbauarbeiten erfolgte im Januar 2018, um einen zügigen Baubeginn gewährleisten zu können. Mit der Bauausführung wurde Ende Januar 2018 begonnen, die Maßnahme wurde Ende Mai 2018 bis auf die Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzen von vier Bäumen) abgeschlossen.

Anlass für diese Vorlage

Nach § 1 Nr. 1 der am 26.03.2015 von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung der Zuständigkeitsordnung ist eine erneute Entscheidung des Hauptausschusses zur Fortführung des beschlossenen Vorhabens herbeizuführen, wenn die Gesamtkosten um mehr als 20% oder um mehr als 175.000 EUR netto überschritten werden. Bereits bei Vergabe der Aufträge hatten sich aufgrund der sehr guten Konjunkturlage Mehrkosten ergeben, die allerdings unter 20% lagen und entsprechend nicht erneut der Entscheidung des Hauptausschusses bedurften. Im Zuge der laufenden Baumaßnahme zeichneten sich aufgrund von Mehrmengen und Umplanungen weitere Mehrkosten ab, deren Größenordnung sich zunächst nicht beziffern ließ. Nachdem jetzt die Schlussrechnungen und Nachtragsangebote vorliegen, die geprüft und berechtigt sind, wird eine Entscheidung erforderlich, da die Kosten insgesamt um ca. 210.000 EUR netto überstiegen werden. Der Anteil der HL an den Kosten liegt gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz bei ca. zwei Drittel (entspricht etwa 140.000 EUR netto). Da der Fördergeber mündlich in Aussicht gestellt hat, auch die entstandenen Mehrkosten gemäß Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz zu fördern, kann sich der Anteil der HL an den Mehrkosten noch auf ca. 46.000 EUR netto verringern.

Begründungen zur Höhe der Kostensteigerung

Die Vorlage mit Gesamtkosten von ca. 520.000 EUR netto basierte auf der Entwurfsplanung und auf den zum damaligen Zeitpunkt aktuellen Preisen.

Allgemeine Preissteigerung

Für die Umsetzung der Baumaßnahme wurden zwei Ausschreibungsverfahren, eines für die Technische Sicherungsanlage und eines für den Straßen- und Gleisbau, durchgeführt. Für die Technische Sicherungsanlage ging nur ein Angebot ein. Das Angebot lag bei der Submission mit ca. 283.000 EUR netto bereits ca. 36.000 EUR über der Kostenberechnung. Das Angebot des Erstplatzierten der Ausschreibung für den Straßen- und Gleisbau lag mit 225.000 EUR netto bereits ca. 57.000 EUR netto über der Kostenberechnung.

Maßgebend für die Kostensteigerung ist die gute Konjunkturlage, die bundesweit zahlreichen Investitionsprojekte der DB Netz AG sowie die eingeschränkte Anzahl von drei Herstellern für Technische Bahnübergangssicherungsanlagen.

Bauen im Bestand / Unvorhergesehenes

Im Rahmen der Bauausführung wurden aufgrund vorgefundener, vorab nicht erkennbarer Hindernisse Umplanungen erforderlich, die weitere Gleisquerungen und eine Änderung von Schächten sowie den zusätzlichen Bau von Geländern erforderlich werden ließen.

Im Bereich des Straßen- und Gleisbaus ergaben sich aufgrund des vorgefundene Bodens vor allem Mehrmengen an diversen Baustoffen. Außerdem wurde der Einsatz einer Stopfmaschine erforderlich, um eine bessere Haltbarkeit des Oberbaus im Bahnübergangsbereich zu erreichen.

Zudem wurden weitere Gutachten, Umbauten im angrenzenden Gleisbereich und der Umbau der Stromversorgung von Freileitung auf Erdkabel in einem größeren Umfang als ursprünglich eingeplant notwendig

Die Nachtragsprüfung ist dem Grunde und der Höhe nach abgeschlossen.

	Ausgabe – Soll in EUR	Ausgabe – Ist in EUR
Budget gemäß Freigabe zur Umsetzung	520.000	
Planungs- und sonstige Kosten		105.000
Baukosten gemäß Kostenberechnung		415.000
Kostensteigerung		
Allgemeine Preissteigerung		93.000
Mehrmengen und Änderungen aus Umplanungen		117.000
Gesamtkosten in EUR	520.000	730.000

Deckung der Kostensteigerung

Die Deckung der Kostensteigerung erfolgte aus den folgenden Maßnahmen:

552 Skandinavienkai, LED-Beleuchtung mit 145.000 EUR

829 Bahnhof Vorwerker Hafen, Erneuerung Gleis 20 mit 20.000 EUR

815 Unterhaltungssoftware Hafenbahn mit 70.000 EUR

Da die Deckung der Mehrkosten zum Zeitpunkt der Nachtragsverhandlungen erfolgte, um diese beauftragen zu können, ist seinerzeit nach dem Vorsichtsprinzip gehandelt worden und etwas mehr als die zum damaligen Zeitpunkt in Rede stehenden Nachträge geordnet worden, um geringe Abweichungen in der Abrechnung der Nachträge ohne erneute Mittelübertragungen abwickeln zu können. Darum sind insgesamt rund 235.000 EUR zusätzlich geordnet worden, obwohl jetzt, wo die Rechnungen vorliegen, deutlich wird, dass sich die tatsächlichen Mehrkosten auf 210.000 EUR belaufen werden. Und auch nur diese Mehrkosten haben finanzielle Auswirkungen und sind entsprechend in der Anlage 1 – finanzielle Auswirkungen dargestellt.

Im Dezember 2018 hat die LPA einen Mittelabruf an den Fördergeber übersandt. Auf Diesen erfolgte der Hinweis des Fördergebers, dass vor Abrechnung der Maßnahme eine Nachtragsvereinbarung mit dem Fördergeber erfolgen sollte, da die Gesamtkosten gestiegen sind. In diesem Rahmen würde dann ein neuer Gesamtförderbetrag festgesetzt und ausgezahlt. Aufgrund dieser Aussage sind in 2019 70.000 EUR weitere Fördermittel vorgesehen und in der Anlage 1 dargestellt.

Die haushaltsmäßige Ordnung 2019 wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 (investive Resteübertragung) erfolgen.

Begründungen zur Fortführung der Maßnahme

Die im Zuge der Baumaßnahme festgestellten Änderungen und Mehrmengen und daraus resultierenden Maßnahmen waren zur Herstellung eines sicheren Betriebes der Anlage und zur Einhaltung der Zeiten für die genehmigte Straßensperrung zwingend erforderlich. Die Straße Am Waldsaum stellt die Hauptzuwegung zum Volksfestplatz insbesondere auch für die Feuerwehr dar und durfte nur für einen begrenzten Zeitraum komplett gesperrt werden. Die Baumaßnahme musste daher baulich fertig gestellt werden. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen steht noch aus.

Die Mehrkosten entstanden zum Teil aus den notwendigerweise im Rahmen der Bauausführung geänderten und zusätzlichen Leistungen. Die bisher eingereichten Nachträge sind der Menge und der Höhe nach geprüft und anerkannt.

Vorschlag

Die Baumaßnahme Ersatzneubau BÜ Am Waldsaum wird fortgesetzt und abgeschlossen.

Es ist vorgesehen, nach Beschluss des Hauptausschusses die noch ausstehenden Rechnungen der Maßnahme umgehend zu begleichen und die Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Anlagen:

Anlage 1 – finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2019	2020	2021	2022
Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	-210.000,00	-4.200,00	-8.400,00	-8.400,00	-8.400,00
davon:					
Sonderpostenauflösung (SoPo)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen (AfA)	-210.000,00	-4.200,00	-8.400,00	-8.400,00	-8.400,00
Anlagenabgang	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-210.000,00	-4.200,00	-8.400,00	-8.400,00	-8.400,00
voraussichtl. Zinsen ca.	-94.500,00	-3.150,00	-6.300,00	-6.300,00	-6.300,00
Einzahlungen	70.000,00	70.000,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	-210.000,00	-210.000,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	-140.000,00	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2019	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	X	X	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2019	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:	552001 000.5711000	Wasser und Hafen, Wasser und Hafen, Abschreibungen auf Sachanlagen	-4.200,00
(Mehr) Aufwendungen:			
Saldo Ergebnisplan			-4.200,00
	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	552001.810.6811000	Wasser und Hafen, Hafenumgehung/BÜ Am Waldsaum, Investitionszuweisungen vom Land	70.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	552001.810.7852000	Wasser und Hafen, Hafenumgehung/BÜ Am Waldsaum, Tiefbaumaßnahmen	-210.000,00
Saldo Finanzplan			-140.000,00



► **Nr. VO/2019/07036**
öffentlich

Lübeck, 21.01.2019

Bearbeitung: Kristina Wittig (E-Mail: kristina.wittig@luebeck.de Telefon: 122-1023)

Überweisungsanträge aus der Bürgerschaft vom 29.11.2018 an den Hauptausschuss betr. Sexistische Werbung verbieten

Die Bürgerschaft hat zu Punkt 5.9.1 mit VO Nr. 6775 den nachstehend aufgeführten Antrag der Fraktion DIE LINKE mit Mehrheit an den Hauptausschuss überwiesen mit der Maßgabe der erneuten Beratung in der Bürgerschaft:

(Sexistische Werbung in Lübeck verbieten)

Der Bürgermeister wird beauftragt,

1. mit den Vertragspartner*innen zur Nutzung städtischer Werbeanlagen, Werbeanlagen im Eigentum von Unternehmen mit Beteiligung der Hansestadt Lübeck und/oder bei der Vergabe von Werbeanlagen an kommerzielle Anbieter*innen unverzüglich Verhandlungen über eine Ergänzung der Verträge aufzunehmen. Ziel der Verhandlungen soll die Aufnahme folgender Formulierung in alle Verträge sein: **"Die Vertragspartnerin ist verpflichtet, Werbeaufträge zurückzuweisen, deren Inhalte gegen eine behördliche Anordnung, gegen allgemeine Gesetze, gegen die guten Sitten oder die Menschenwürde verstoßen. Dies gilt auch für sexistische Werbung. Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister einvernehmlich mit dem Frauenbüro.**
2. Bei erneuter Vergabe von Konzessionen bzw. sind entsprechende Klauseln grundsätzlich zu vereinbaren. Verträge ohne diese Klausel dürfen nicht mehr abgeschlossen werden.
3. Der Hauptausschuss wird über den Verlauf der Gespräche ständig informiert.
4. Zur Bürgerschaftssitzung im Mai 2019 wird ein umfassender Bericht zu diesem Thema erstellt.

Die Bürgerschaft hat zu Punkt 5.9.1 mit VO Nr. 6862 den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag der Fraktionen SPD und Die Unabhängigen mit Mehrheit an den Hauptausschuss überwiesen mit der Maßgabe der erneuten Beratung in der Bürgerschaft:

Die Lübecker Bürgerschaft spricht sich gegen diskriminierende und sexistische Werbung aus. In der Werbung abgebildete Menschen dürfen nicht auf ihre Sexualität reduziert und zu einem Objekt sexueller Begierde degradiert werden. Derartige Werbung darf keinen Platz haben auf städtischen Werbeanlagen. Die diesbezüglichen Empfehlungen und Richtlinien des Deutschen Werberats sind bei der Nutzung städtischer Werbeanlagen zu beachten.

Der Bürgermeister wird gebeten, der Lübecker Bürgerschaft zu berichten, welche Regelungen zur Verhinderung diskriminierender und sexistischer Werbung mit der Firma Wall und anderen Firmen, die die Werbeflächen der Hansestadt Lübeck und der städtischen Gesellschaften vermarkten, getroffen wurden.

► Nr. VO/2019/07122
öffentlich

Lübeck, 04.02.2019

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Antrag AM Katjana Zunft (DIE LINKE.) Mikrofonanlage Hauptaus- schuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.02.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt,
für die Sitzungen des Hauptausschusses eine Mikrofonanlage zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Die Sitzungen sind für die Besucher auf den Gästeplätzen sehr schlecht zur verfolgen.

Anlagen :

Ausschussmitglied